

11 und 12^{ten} Hohen des Publicandi vom 20^{ten} September 1825 festgesetzt worden, schlechterdings und ohne Ausnahme des Falles, wo die Ablösung durch Agenten geschieht, sein zu verwenden.

3.) Diejenigen Gerichtsbehörden, welche bisher der Agenten sich bedient haben, sind verbunden, bei Vermeidung zweier Thaler, auch, nach Befinden, zu erhöhender Strafe, längstens binnen 14 Tagen, vom 31^{ten} December jetzigen Jahres an gerechnet, den Betrag der, für die in den Monaten November und December jetzigen Jahres von dem Appellationsgerichte an gedachte Behörden abgeschickten Rescripte und andere Verfügungen, von den Parteien zu entrichtenden und von selbigen eingezogenen Kosten, unter Verfüzung doppelter, nach Vorschrift des §. 12 des angezogenen Publicandi eingerichteter, Vierscheine und eines Kestverzeichnisses, zur hiesigen Sporelcaffe einzufenden und vom 1^{ten} Januar künftigen Jahres an Demjenigen, was wegen der von drei zu drei Monaten zu bewirkenden Einfindung der, für die von gedachter Zeit an abgehenden Rescripte und andre Verfügungen, eingezogenen Gebühren dafelbst angeordnet worden, nachzugehen.

4.) Von denjenigen Sachen, welche vor dem 1^{ten} November jetzigen Jahres von Agenten alhier übergeben worden sind, und worinne ein Rescript oder andere Verfügung erst nach dieser Zeit an die Gerichtsbehörden abgeschicket wird, haben die Agenten nur die Hälfte der für die Besorgung des Ein- und Abganges üblichen Agenturgebühren ihren Committenten anzurechnen, wögingegen wegen derjenigen Sachen, die von und mit dem 1^{ten} November jetzigen Jahres alhier einkommen, alle und jede Agenturgebühren gänzlich hinwegfallen.

Alles dieses, wornach sich Jeder, den es angehet, zu achten hat, wird auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 19^{ten} September 1829.

Königlich Sächsisches Appellationsgericht.

Carl Heinrich Ferdinand Freiherr von Teubern.

Johann Ernst Erhardt, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 26^{ten} September 1829.